

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 21-22

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entscheidung der Reichsbekleidungsstelle hat leider nicht zu einer Abänderung oder Ergänzung des § 7 betreffend «dauernde Geschäftsverbindung» im Interesse der Textilagenten geführt. Dagegen ist das Recht der Handelsvertreter in ihrer Eigenschaft als Eigennändler durch obigen Entscheid amtlich und offiziell anerkannt worden.



Ueber Kriegswucher und ehrlichen Handel

hat in der Handelskammer zu München Herr Kommerzienrat Fraenkel ein ausführliches Referat erstattet, dem wir nachstehend einige Hauptgedanken entnehmen.

Der Berichterstatter erörtert zunächst die auch in der widerspruchsvollen Rechtssprechung des Reichsgerichts zutage getretenen Schwierigkeiten einer korrekten Auslegung des Begriffs «Kriegswucher». Die sicher den besten Absichten entsprungene, aber jeder Klarheit und Uebersichtlichkeit entbehrende kriegswirtschaftliche Gesetzgebung und Rechtsprechung brächte eine für den Kaufmann heute geradezu verhängnisvolle Unsicherheit mit sich. Für den Kaufmannstand bilde die «Marktlage» das Hauptkriterium für die Ansetzung der Verkaufspreise. Nun habe im Mai d. J. der 4. Strafsenat des Reichsgerichts entschieden, daß ein «übermäßiger Gewinn» auch dann nicht zulässig sei, wenn er dem Marktpreise entspräche, vielmehr für die Beurteilung des Falles die Gesamtverhältnisse — insbesondere der Anschaffungspreis und Spesen — maßgebend seien. Gleichzeitig entschied aber umgekehrt der 1. Strafsenat, daß das Verhältnis des Einkaufs- zum Verkaufspreis nicht ausschlaggebend sei, zumal damit dem Kaufmann das Interesse an möglichst billigen Einkäufen genommen und somit eine Ueberteuerung geradezu gefördert würde. Solcher Mangel fester Richtlinien für die als erlaubt betrachtete Preisgestaltung und Zweifel über die Rechtsgültigkeit bzw. Strafbarkeit eines Geschäftes müsse den Unternehmungsgeist des Kaufmannes geradezu unterbinden. Nach dem allgemeinen Strafrecht schließe der Begriff des «Wuchers» eine minderwertige sittliche Auffassung in sich ein, welche die Notlage des Käufers zu einer dem wirklichen Warenwert widersprechenden Uebervorteilung ausnutze, gegen Treu und Glauben verstöße und die Interessen der Allgemeinheit gefährde. Eine große Spannung zwischen Ein- und Verkaufspreis brauche aber keineswegs unlauteren Manipulationen zu entspringen, sondern stamme sehr oft lediglich aus weitblickenden Dispositionen eines guten Geschäftsmannes; aus solchen auch höheren Nutzen zu ziehen, entspreche vollkommen der ehrbaren kaufmännischen Anschauung; ebenso die Deckung, des bei einem Artikel entstandenen Verlustes durch höhere Gewinn bei einem anderen Artikel. Den Einkaufspreis zum Angelpunkt zu machen, sei auch schon deshalb unmöglich, weil der Kaufmann dann gleichartige Waren aus verschiedenen Einkäufen getrennt halten und zu verschiedenen Preisen verkaufen müßte und Waren aus älteren Beständen zu einem Preise abgeben müßte, zu dem er sich neu nicht eindecken könne.

Diejenigen Kreise, gegen welche der Vorwurf des Kriegswuchers mit Recht erhoben werde, seien zumeist wohl Elemente, die erst während des Krieges in den Kaufmannstand hineingekommen seien, — ganz abgesehen davon, daß auch in Landwirtschaft und Industrie vielfach ganz enorme Gewinne gemacht worden seien. Man könne sehr wohl befürworten, daß während des Kriegszustandes die Lebensmittel wie in einer belagerten Festung dem freien Verkehr entzogen und staatlicherseits verwaltet und verteilt würden. Aber man dürfe nicht den Kaufmannstand unter Bedingungen stellen, welche zu seiner grundsätzlichen Betätigung in direktem Widerspruch ständen, wenn man nicht wolle, «daß weite Kreise des ehrlichen Handels sich fortan von jeder

kaufmännischen Betätigung zurückhalten, um gerade jenen Elementen, mit welchen der solide Kaufmannstand jedwede Gemeinsamkeit ablehnt, ihr bisheriges Arbeitsgebiet zu überlassen». Und man müsse sich darüber klar sein, «daß es zu einer in ihren Folgen heute gar nicht absehbaren Umprägung und Umwertung unserer privatkapitalistischen Wirtschaft führen müsse, wenn durch den Gesetzgeber ein zahlenmäßig dem Friedengewinn angepaßter Zwischengewinn als Norm für die zulässige Spannung zwischen dem um die Generalkosten erhöhten Einstandspreise einerseits und dem Verkaufspreis anderseits festgesetzt würde».

Kleine Mitteilungen

Handelsspione. Schon seit einiger Zeit leidet die schweizerische Textilindustrie, vor allem die ostschweizerische Stickerei unter schwerer Rohstoffknappheit, die in der Hauptsache dadurch verschuldet ist, daß große Mengen fest gekaufter und längst bezahlter Baumwollgewebe und Garne von der englischen Regierung zurückgehalten werden. Unter dieser Behandlung haben auch Häuser zu leiden, die ihnen der S. S. S. gegenüber eingegangenen Verpflichtungen stets peinlich genau nachgekommen sind, sodaß die Vermutung nahelag, heimliche, zum großen Teil unrichtige Angebereien müßten in der ganzen Angelegenheit eine Rolle spielen. Wie begründet diese Befürchtung war, beweist die am 21. Oktober d. J. in St. Gallen erfolgte Verhaftung eines gewissen Hunziker, der die dortige Auskunftei Preisig leitete und des Polizeivorstandes von Herisau, Walder, die beide der Handelsspionage in großem Umfange beschuldigt werden. Sie sollen zwei ausländischen Regierungen Unterlagen zur Aufstellung geheimer schwarzer Listen geliefert haben. Bei Hunziker, der früher sozialdemokratischer Arbeitersekretär und Streikführer in Baden gewesen zu sein behauptet, und vielfach wegen Betruges vorbestraft ist, hat eine Haussuchung stattgefunden, und schwer belastendes Beweismaterial zutage gefördert. Als besonders gefährlich und verwerthlich erscheint das Treiben der beiden Spione deshalb, weil, wie bereits bekannt geworden ist, ein großer Teil der von ihnen gelieferten Nachrichten, die zur Boykottierung schweizerischer Geschäfte führten und diesen dadurch unberechenbaren Schaden zufügten, falsch war.

Rechtlich fällt das Verbrechen der beiden Handelsspione unter Art. 5 der Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914, der folgenden Wortlaut hat:

„Wer auf schweizerischem Gebiete Nachrichtendienst zugunsten einer fremden Macht betreibt, wird mit Gefängnis und mit Geldbuße bis auf Fr. 20,000 bestraft.“

Die Korrespondenz und das Material (Brieftauben, Flugzeug, Motorwagen usw.) werden eingezogen.“

Leider steht die Strafandrohung des vorstehend angeführten Paragraphen, wie die „Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung“ über diesen Fall schreibt, in keinem Verhältnis zur Gefährlichkeit und Schädlichkeit des Treibens namentlich der Handelsspione; man vermißt vor allem die Vorschrift, die eigentlich als selbstverständlich gelten sollte, daß der ganze, durch verbotenen Nachrichtendienst erzielte Gewinn zugunsten der Bundeskasse eingezogen werde. Immerhin ist zu hoffen, daß gerade im Falle des Hunziker und Walder, schon wegen des schweren Mißbrauchs der amtlichen Stellung des letzteren, das gerichtliche Urteil nicht allzumilde ausfalle. Sehr zu wünschen wäre auch, daß, entgegen der im Spionagefall Saria auf direkte Weisung des Bundesrates hin befolgten ungesetzlichen Praxis, das Verfahren gegen die beiden in voller Öffentlichkeit durchgeführt würde, schon damit das schweizerische Publikum erfähre, für wen und mit wem die Schuldigen „gearbeitet“ haben. Irgendwelche „diplomatischen“ Rücksichten auf die „Kunden“ der Herren Hunziker und Walder sind hier durchaus unangebracht. Die Hauptsache ist, daß die schweizerischen Industriellen erfahren, welche fremden Amtsstellen die Auftraggeber der verhafteten Spione gewesen sind, damit sie sich in Zukunft vor ähnlichen Elementen schützen können.“

In St. Etienne (Loiredepartement) hat anfangs November eine Feuersbrunst die Bandfabriken Rélon zerstört. Der Schaden wird auf mehr als 400,000 Fr. geschätzt.



Was sind „Seidenmoirémäntel“?

Die Festsetzung von Höchstpreisen, die Verordnungen wegen unlautern Wettbewerbs und die Vorschriften des Reichsbekleidungsamtes machen jetzt den Konfektionären und Detaillisten in Deutschland das Leben oft recht sauer. Die vielerlei Gesetzes-Paragraphen sind ähnlich einem Damoklesschwert über ihren Häuptern und keiner ist sicher, wenn es auf ihn fällt.

Einen auch für seidenindustrielle Kreise interessanten Fall unter der Rubrik des unlauteren Wettbewerbs könnte man den folgenden nennen, der vom „Berl. Conf.“, mitgeteilt wird, namentlich interessant wegen der Urteilsfällung.

Eine Anklage führte den Inhaber der Konfektionsfirma C. & A. Brenninkmeyer vor die 130. Abteilung des Schöffengerichts Berlin-Mitte. Als Nebenkläger trat der Vertreter des Schutzverbandes der Detaillisten und Gewerbetreibenden, Paul Guttmann, auf, der in einem lebhaften Kampf gegen den Angeklagten steht. Dieser wurde beschuldigt, gegen die §§ 4 und 5 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen zu haben, indem ihm vorgeworfen wurde, daß er in seinen Anpreisungen in den Zeitungen Bezeichnungen gewählt habe, die zur Irreführung des Publikums dienen und den Anschein erwecken könnten, als handle es sich um ein besonders günstiges Angebot. Speziell stand zur Anklage ein Fall, in dem ein „Seidenmoirémantel“ für 37.50 M. angepriesen wurde, der nach den Feststellungen des Sachverständigen Stein zu 80 Prozent aus Baumwolle und zu 17 Prozent aus Seide bestand; in einem anderen Fall soll ein Frühlingsmantel fälschlich als „rein wollener“ bezeichnet worden sein. — Der Angeklagte bestritt in jeder Beziehung seine Schuld. Den Frühlingsmantel habe ihm sein Lieferant als „schöne Wolle“ bezeichnet, und was den andern Mantel betreffe, so sei die Bezeichnung „Seidenmoiré“ ein durchaus eingebürgerter Branchenausdruck, wie solche nach Urteilen des Reichsgerichts durchaus zulässig seien, vorausgesetzt, daß sie nicht eigens zur Irreführung des Publikums konstruiert würden. Solche Ausdrücke dürfen auch dem Publikum gegenüber verwendet werden. Das Publikum wisse ganz genau, was unter Seidenmoiré zu verstehen sei, jedenfalls habe er es wissenschaftlich nicht täuschen wollen. — Der Sachverständige, Herr Siegbert Stern, in Firma Graumann & Stern, stand auf demselben Standpunkt. Der Angeklagte hätte die fragliche Ware nicht anders bezeichnen können, als er getan habe. — Der Gerichtshof war anderer Meinung und verurteilte den Angeklagten zu 300 M. Geldstrafe und einer an den Nebenkläger zu zahlenden Buße von 500 M., ordnete auch die Veröffentlichung des Urteils an.

Aus deutschen Konfektionskreisen wird dem genannten Blatte zu diesem Prozesse der für die Detaillisten von prinzipieller Bedeutung ist, noch geschrieben: „In der Verhandlung standen sich die Urteile der Sachverständigen gegenüber. Es trifft aber, wie hier nochmals betont sei, lediglich das Gutachten des Herrn Stern zu, in dem erklärt

Gebr. Stäubli, Horgen-Zürich Spezialfabrik für Schaftmaschinen

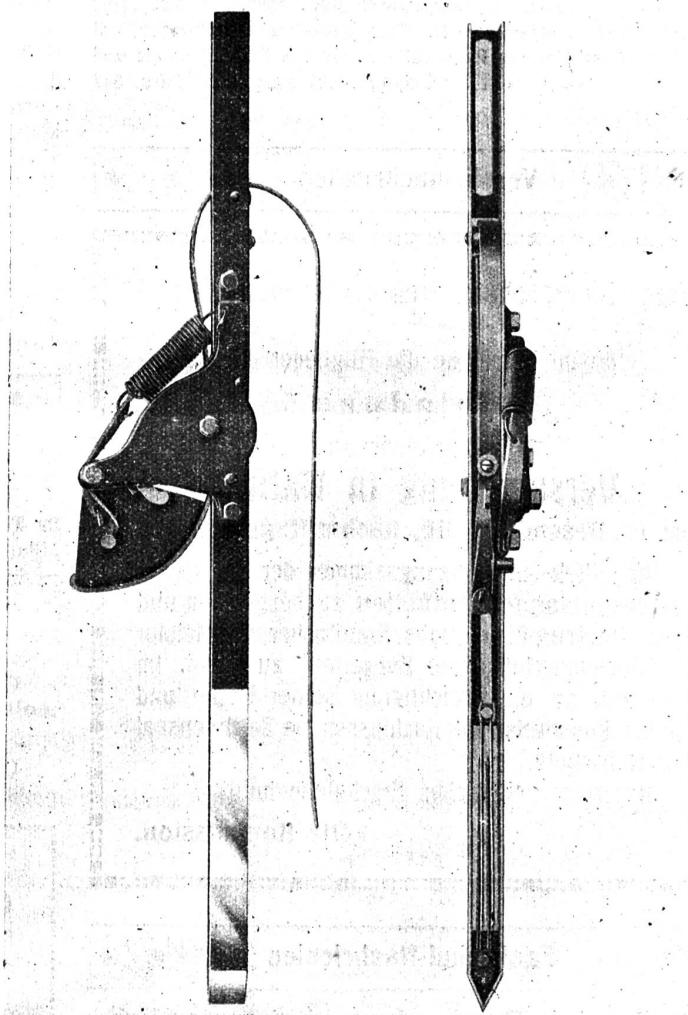
empfehlen für doppelbreite Stühle:

Verbindende Apparate

verschiedener Systeme und

Kantenschneidmesser

zum Trennen des Stoffes auf dem Stuhl



**Wir bauen Schaftmaschinen für jede Art Gewebe
und für alle Stuhlsysteme passend**

518

wird, daß ein Mantel, dessen Decke aus Seide besteht und der sich als solcher als Seide präsentiert, auch ein seidener Mantel genannt werden darf, insbesondere wenn es sich um Moiré handelt, der bekanntlich auch aus Baumwolle und Wolle bestehen kann. In dem beregten Falle hatte der Schutzverband den in Frage kommenden Mantel untersuchen lassen und war dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß er zu